

## **Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Einzahlungen und Auszahlungen für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz**

### **1. Erhebung von Kosten, Geldstrafen und ähnlichen Beträgen**

- 1.1 Die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) hat Kostenforderungen, die ihr nach § 4 Abs. 2 der Kostenverfügung (KostVfg) zur selbständigen Einziehung überwiesen worden sind, nach den von der Geschäftsstelle zugeleiteten Kostenrechnungen (§ 25 KostVfg) zum Soll zu stellen. Die Sollstellung ist der Geschäftsstelle zu bestätigen.
- 1.2 Ist die Zahlungsunfähigkeit der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners bekannt, so kann die KEJ von der Sollstellung absehen und die Kostenrechnung mit entsprechender Begründung an die Geschäftsstelle zurückgeben.
- 1.3 Beträge, die nach § 26 KostVfg mit Kostennachricht oder nach § 4 der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung (EBAO) mit Kostenrechnung eingefordert werden, sind nicht zum Soll zu stellen. Über die Einzahlung dieser Beträge sind unverzüglich Zahlungsanzeigen zu den einzelnen Sachakten der Justizbehörde zu erstatten.

### **2. Einforderung der zum Soll gestellten Beträge**

- 2.1 Die KEJ hat der oder dem Zahlungspflichtigen die mit dem Abdruck des Dienststempels versehene Reinschrift der Kostenrechnung unter Angabe des Kassenzeichens formlos zu übersenden.

- 2.2 Der Fälligkeitstag richtet sich nach dem Tag der Absendung der Kostenrechnung und nach der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen, bei Zahlungsaufforderungen in das Ausland einen Monat. Sie kann in begründeten Fällen bis auf drei Tage herabgesetzt werden. Ist es zur Sicherung des Kostenanspruchs erforderlich, so kann gleichzeitig mit der Übermittlung der Kostenrechnung ausnahmsweise die Vollstreckung beginnen.
- 2.3 Hält es die KEJ für erforderlich, andere Zahlungspflichtige (z.B. Gesamtschuldner/-innen, Vermögensübernehmer/-innen) oder Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner mit geänderten Teilbeträgen heranzuziehen, so hat sie die Änderung oder Ergänzung der Kostenrechnung durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten zu veranlassen.

### **3. Stundung von Kostenforderungen**

- 3.1 Nachfolgende Bestimmungen gelten ergänzend zu den Ausführungsvorschriften zum Justizgebühren- und Justizkostenrecht.
- 3.2 Ein Antrag auf Stundung von zum Soll gestellten Kosten ist auch dann im Sachgebiet Vollstreckung zu bearbeiten, wenn eine Rückstandsanzeige nicht vorliegt. Über den Antrag entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Vollstreckung, soweit sich die Leiterin oder der Leiter der KEJ die Entscheidung nicht vorbehalten hat. Die Stundung von Kostenforderungen in Höhe von mehr als 3.000 Euro bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz; maßgebend ist hierbei der für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner zu stundende Gesamtbetrag.
- 3.3 In geeigneten Fällen, insbesondere bei Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr, hat die KEJ die Mithaftverhältnisse durch die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten feststellen zu lassen und den mithaftenden Personen eine Kostenrechnung zu übersenden, die nicht mit einer Zahlungsaufforderung versehen ist. Die mithaftenden Personen sind vor der Entscheidung zu hören oder von einer ohne ihre Anhörung bewilligten Stundung zu benachrichtigen. Bei der Entscheidung über die Stundung ist darauf zu achten, dass die berechtigten Interessen der mithaftenden Personen nicht gefährdet werden.

- 3.4 Beträgt die zu stundende Kostenforderung bis zu 150 Euro und soll die Forderung nicht für eine längere Zeit als sechs Monate gestundet werden, so genügt bei Anträgen, die in der KEJ mündlich vorgebracht werden, die Aufnahme eines Vermerks über die Bewilligung der Stundung. In allen anderen Fällen ist ein schriftlicher Stundungsbescheid zu erteilen.

#### **4. Rückzahlung und Weiterleitung von Kosten, Geldstrafen und ähnlichen Beträgen**

- 4.1 Gehen der KEJ Auszahlungsanordnungen über zurückzuzahlende Kosten, Geldstrafen oder als durchlaufende Gelder weiterzuleitende Beträge (§ 32 KostVfg, § 14 EBAO) zu, so hat sie bei zum Soll gestellten Beträgen vor der Auszahlung zu prüfen, ob der Betrag eingezahlt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Auszahlungsanordnung zu vermerken. Ist der zum Soll gestellte Betrag in voller Höhe entrichtet worden, so ist die Auszahlung wie angeordnet zu leisten. Ist der zum Soll gestellte Betrag nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet worden, so ist der nicht entrichtete Betrag bis zur Höhe des zur Auszahlung angeordneten Betrages als Solländerung zu buchen. Verbleibt zwischen dem zur Auszahlung angeordneten und dem als Solländerung gebuchten Betrag ein Unterschiedsbetrag, so ist er auszus zahlen.
- 4.2 Ist der KEJ zusammen mit der Auszahlungsanordnung eine neue Kostenrechnung (§ 29 Abs. 3 KostVfg) zugegangen, so hat sie das Ergebnis der Prüfung nach Nr. 4.1 auf der neuen Kostenrechnung zu erläutern und diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zu übersenden.

#### **5. Beitreibung von Kostenforderungen**

- 5.1 Bei der Beitreibung von Kostenforderungen sind die Vollstreckungsmaßnahmen anzuwenden, die nach Lage des Falles am schnellsten und sichersten zum Ziele führen; dabei soll auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners und ihrer oder seiner Familie Rücksicht genommen werden. Anträge auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (Nr. 6.2) und auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Nr. 6.6) dürfen nur gestellt werden, wenn alle anderen Vollstreckungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die durch die Vollstreckungsmaßnahme bedingte Beeinträchtigung der Schuldnerin oder des Schuldners in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Kostenforderung steht.

- 5.2 Die Einziehung von Gerichtskosten von im Ausland wohnhaften Schuldnerinnen oder Schuldnern richtet sich nach § 67 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO).

## **6. Besonderheiten der Zwangsvollstreckung**

- 6.1 Richtet sich eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gegen den Anspruch einer oder eines Gefangenen auf Herausgabe der von einer Vollzugsanstalt in Verwahrung genommenen Gelder oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken, so ist der oder dem Gefangenen ein angemessener Betrag zu belassen; Näheres bestimmt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.
- 6.2 Bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen bedarf der Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der Einwilligung der von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bestimmten Stelle.
- 6.3 Für die Zwangsvollstreckung nach Eintragung einer Sicherungshypothek (§§ 866 ff. ZPO) sind gegebenenfalls mehrere Kostenforderungen und die Kosten des Beitreibungsverfahrens zusammenzurechnen.
- 6.4 Die KEJ soll die Abgabe der Vermögensauskunft (§ 802 c ZPO) nur beantragen, wenn die Kostenforderung mehr als 150 Euro beträgt; mehrere Kostenforderungen sind hierbei zusammenzurechnen. Der Antrag bedarf der Einwilligung der Sachgebietsleiterin oder des Sachgebietsleiters.
- 6.5 Ein Haftbefehl, der wegen der Nichtabgabe der Vermögensauskunft erlassen worden ist (§§ 802 g ff ZPO), soll nur vollstreckt werden, wenn die Höhe der Kostenforderung oder die besonderen Umstände des Falles einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners dies rechtfertigen. Der Auftrag zur Vollstreckung des Haftbefehls bedarf der Einwilligung der Sachgebietsleitung.
- 6.6 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen einer Kostenforderung bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz.

- 6.7 Ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen oder den Nachlass einer Kostenschuldnerin oder eines Kostenschuldners oder das Vergleichsverfahren eröffnet, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger oder Nachlassgläubigerinnen erlassen oder sonst ein Verfahren zur Befriedigung der gemeinsamen Gläubigerinnen oder Gläubiger eingeleitet worden, so hat die KEJ ihre Kostenforderung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der zuständigen Stelle anzumelden. Gegebenenfalls ist auch ein beanspruchtes Vorrecht oder ein Aussonderungs- oder Absonderungsanspruch geltend zu machen.

## **7. Amtshilfe bei der Beitreibung von Kostenforderungen**

- 7.1 Leistet die KEJ Amtshilfe (§ 2 Abs. 3 und 4 JBeitrG), so hat sie Anträge der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners auf Stundung der ersuchenden Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.
- 7.2 Bis zur Entscheidung über den Stundungsantrag kann die KEJ Maßnahmen nach Nr. 8 treffen.
- 7.3 Für die Erhebung und Einziehung von Kostenforderungen im Ausland und für die Einziehung ausländischer Kostenforderungen gelten die Vorschriften der ZRHO.

## **8. Einstellung, Beschränkung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen**

Werden Einwendungen nach § 8 JBeitrG oder gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung erhoben, so kann die KEJ die Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen anordnen. Das Gleiche gilt bei Anträgen auf Stundung oder Erlass der Kosten.

## **9. Beitreibung von Geldstrafen und ähnlichen Beträgen**

- 9.1 Die Kosteneinzugsstelle der Justiz hat auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde, die für die Beitreibung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO und der mit ihnen einzuziehenden Verfahrenskosten zuständig ist, die Vollstreckung in bewegliche körperliche Sachen zu veranlassen.

9.2 Über Stundungsanträge sowie über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen entscheidet die ersuchende Vollstreckungsbehörde.

## **10. Beitreibung von anderen Ansprüchen**

Bei der Beitreibung von Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 8 und 9 JBeitrG gelten die Bestimmungen über die Beitreibung von Kostenforderungen entsprechend; § 5 Abs. 1 Satz 2 JBeitrG ist zu beachten.

## **11. Zuteilung der Aufträge an Vollstreckungsbeamtinnen oder Vollstreckungsbeamte**

Die KEJ hat über die der Vollstreckungsbeamtin oder dem Vollstreckungsbeamten zur Erledigung zugeteilten Vollstreckungsaufträge und sonstigen Aufträge Aufzeichnungen zu führen. Für die Erledigung der Aufträge hat die KEJ eine Frist zu setzen. Die rechtzeitige und vollständige Rückgabe der Aufträge ist zu überwachen.

## **12. Vollstreckung durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

Soweit die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher vorgenommen wird, richtet sich die Ausführung der Vollstreckungsaufträge sowie die Ablieferung und Abrechnung der eingezogenen Beträge nach den Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher.

## **13. Zuständigkeit der KEJ bei der Niederschlagung von Kostenforderungen**

13.1 Ist die KEJ nach § 2 JBeitrG Vollstreckungsbehörde, so wird ihr hierdurch die Befugnis zur befristeten und unbefristeten Niederschlagung von Ansprüchen übertragen. Die Bestimmungen der Nr. 2 zu § 59 AV LHO bleiben im Übrigen unberührt.

13.2 Über die Niederschlagung von Ansprüchen, die nicht nach der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 AV LHO als Kleinbeträge zu behandeln sind, entscheidet die Leitung des Sachgebiets Vollstreckung, soweit sich die Leitung der KEJ die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

#### **14. Verfahren bei der Niederschlagung**

14.1 Vor der Entscheidung über die Niederschlagung eines Anspruchs ist eine Anfrage an die Kostenbeamtin oder den Kostenbeamten zu richten, ob und gegebenenfalls für welchen Betrag weitere Schuldnerinnen oder Schuldner haften. Die Anfrage entfällt, wenn der KEJ bekannt ist, dass solche nicht vorhanden sind oder wenn es sich um einen Anspruch handelt, der nach der Anlage zu Nr. 2.6 zu § 59 AV LHO als Kleinbetrag zu behandeln ist.

14.2 Für die Buchung können mehrere niedergeschlagene Beträge in einem kasseninternen Auftrag (Nr. 4 zu § 70 AV LHO) zusammengestellt werden.

#### **15. Gelder der Gefangenen**

Gelder der Gefangenen im Sinne dieser Vorschrift sind Geldbeträge, die von der Landeshauptkasse oder der Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt für die Gefangenen verwahrt werden.

#### **16. Behandlung der Gelder der Gefangenen**

16.1 Für die Annahme und Auszahlung der Gelder der Gefangenen können allgemeine Zahlungsanordnungen erteilt werden.

16.2 Die Gelder der Gefangenen sind im Verwahrungsbuch nachzuweisen; für jede Gefangene oder jeden Gefangenen ist ein Personenkonto einzurichten. In dem Personenkonto sind mindestens das Eigengeld und die sonstigen Gelder der oder des Gefangenen, diese unterteilt nach den für sie oder ihn verfügbaren und noch nicht verfügbaren Beträgen, getrennt voneinander nachzuweisen. Die Personenkonten können in der Justizvollzugsanstalt oder deren Zahlstelle geführt werden.

16.3 Die Summe der Bestände der Personenkonten ist monatlich mit dem Bestand im Verwahrungsbuch bei der LHK abzustimmen.

16.4 Die das Personenkonto führende Stelle hat die Benachrichtigung der oder des Gefangenen über die für sie oder ihn eingezahlten Gelder zu veranlassen.

## **17. Gerichtskostenmarken, Gerichtskostenstempler**

17.1 Gerichtskostenmarken werden durch das Land Berlin nicht ausgegeben.

17.2 Die Benutzung von Gerichtskostenstemplern richtet sich nach der Allgemeinen Verfügung über die Zulassung und Verwendung von Gerichtskostenstemplern.

17.3 Die Benutzung von Gerichtskassenstemplern in den Gerichtszahlstellen richtet sich nach der Allgemeinen Verfügung über die Verwendung von Gerichtskassenstemplern bei den Gerichtszahlstellen des Landes Berlin.

17.4 Die Zulässigkeit der Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern anderer Länder richtet sich nach der von den Ländern getroffenen Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern.

## **18. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 15. Juni 2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 2024

Im Auftrag

Kipp